Satzung der Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern 1934 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:
„Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern“ 1934 e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. (23-VR 1475)

§ 2 Zweck

Pflege des heimatlichen und karnevalistischen Brauchtums sowie Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports und des Sports insgesamt unter besonderer Berücksichtigung der Jugend. Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen aller Art in Duisburg und Umgebung. Verbreitung des Heimatgedankens auch im Ausland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Brauchtumspflege und für die Unterstützung gemeinnützig-sozialer Einrichtungen verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mittels einer vorgedruckten Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung des Präsidiums. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.2 Bei Personen unter 18 Jahren muss die oben genannte Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertreter (n) unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Nur Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr Antrags- , Stimmrecht und sind wählbar, Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht.

4.2 Jedes Mitglied hat (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen z. B. Jugendschutzgesetz) ein Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und den Beitrag zu entrichten, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern und auch ohne Selbstzweck zu verbreiten.

Vereinsschädigende Handlungen und Äußerungen sind zu unterlassen. Den Anordnungen des gewählten Präsidiums und Beirates ist Folge zu leisten. Das Präsidium ist nach besten Kräften zu unterstützen.

Bei Verstößen gegen diese Pflichten können durch das Präsidium Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen können insbesondere Verwarnungen, befristete Einschränkungen von Rechten sein. Außerdem sind etwaige gebühren durch Rücklastschriften, durch das Mitglied zu entrichten.

4.4 Präsidium und Mitglieder haften nur bei Personen-. Vermögens- und Sachschäden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

1. a) durch Tod
1. b) durch freiwilligen Austritt
1. c) durch Ausschluss

5.2 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann mit monatlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht bis zum 1. August des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist. Rückständige Beiträge sind weiterhin zu begleichen.

5.4 Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Zweck, die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder vorsätzlich gegen Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums oder des Beirats verstößt.

Bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses rückständige Beiträge sind unverzüglich zu begleichen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5.5 Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Der Betreffende hat das Recht gegen einen solchen Beschluss schriftlich beim Präsidium Einspruch einzulegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Diese entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig.

Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche, soweit sie nicht vorher entstanden sind. Vereinseigene Uniformen und Gesellschaftsorden sind dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Die Vereinsführung

6.1 Die Jahreshauptversammlung, die möglichst im April/Mai eines Jahres stattfinden soll, wählt zur Erledigung der organisatorischen Aufgaben und Vertretungen des Vereins, ein Präsidium auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

6.2 Das Präsidium besteht aus:

Präsident / Präsidentin
Vizepräsident / Vizepräsidentin
Geschäftsführer / Geschäftsführerin
Schatzmeister / Schatzmeisterin

Es können jeweils bis zu zwei Stellvertreter für die Positionen des Geschäftsführers und des Schatzmeisters gewählt werden.

Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin sowie gegebenenfalls die gewählten Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Übertragung von bis zu zwei Präsidiumsämtern auf eine Person ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

6.3 Als Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

Protokollführer / Protokollführerin
Wagenbaumeister / Wagenbaumeisterin
Zeugmeister / Zeugmeisterin

Beisitzer (die Anzahl der Beisitzer wird in der Geschäftsordnung geregelt)

Der Vertreter / die Vertreterin der Tanzsportabteilung sowie der Senatspräsident / die Senatspräsidentin sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats.

Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Sonderkommissionen einsetzen.

6.4 Präsidium und Beirat werden bei Bedarf vom Präsidenten / von der Präsidentin oder vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin einberufen.

Beschlussfähig ist das Präsidium, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin ist hierbei zwingend erforderlich.

Die Teilnahme kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums und des Beirats gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin, bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.

6.6 Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Hervorgehen muss: Tagesordnung, Anzahl der Teilnehmer, Beginn, Ende der Sitzung und bei Beschlüssen die Stimmenzahl (ja-nein-Enthaltungen).

Das Protokoll ist dem Präsidium und dem Beirat zur Kenntnis zuzustellen.

6.7 Das Präsidium kann beschließen, dass aus besonderen Gründen andere, nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehörende Mitglieder oder Personen in beratender Funktion an Sitzungen teilnehmen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

6.8 Das Präsidium verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Es repräsentiert den Verein bei den karnevalistischen Veranstaltungen. Das Präsidium ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Mitgliederversammlungen.

Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben des Beirats regelt.

6.9 Scheidet ein Präsidiums- oder Beiratsmitglied aus, so werden die Aufgaben bis zur Neuwahl auf verbleibende Mitglieder übertragen.

Es kann bei Bedarf auch ein anderes Mitglied kommissarisch mit dem Amt beauftragt werden.

6.10 Die Tätigkeit der Präsidiums- bzw. Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

6.11 Für die Konten des Vereins sind der Präsident / Präsidentin, Schatzmeister /Schatzmeisterin und deren Vertreter (jeder für sich) zeichnungsberechtigt.

§ 7 Aktive Mitglieder

Rechte, Pflichten und die Uniformordnung der aktiven Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Der Senat

Der Senat ist eine unselbständige Abteilung im Verein. Senatoren sind fördernde Mitglieder. Eintritt sowie Rechte und Pflichten der Senatoren und Ehrensenatoren werden in der Geschäftsordnung (Absatz Senat) geregelt.

§ 9 Tanzsportabteilung (TSA)

Die Tanzsportabteilung ist eine unselbständige Abteilung im Verein. Sie fördert den Karnevalistischen Tanzsport. Eintritt, Aufgaben, Rechte und Pflichten der TSA werden in der Geschäftsordnung der TSA geregelt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 jährlich hat, möglichst im März / April eines jeden Jahres, eine Jahreshauptversammlung (nachstehend JHV) stattzufinden. Die Einladung wird vom Präsidium, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern textlich zugestellt.

10.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

10.2 a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung Protokoll liegt bei der JHV zur Einsichtnahme aus

10.2 b) Geschäftsbericht

10.2 c) Kassenbericht

10.2 d) Bericht der Kassenprüfer
anschließend Aussprache über Berichte

10.2 e) Entlastung des Vorstandes

10.2 f) Neuwahl Präsidium und Beirat, soweit diese lt. Satzung von der JHV vorgenommen werden muss.

10.2 g) Wahl eines neuen Kassenprüfers

10.2 h) Wahl des Vereinslokals

10.2 i) Beschlussfassung über gestellte Anträge

10.2 j) Festsetzung der Jahresbeiträge

10.2 k) Verschiedenes

10.3 Anträge zur JHV sind schriftlich mindestens 1 Woche vorher an die Geschäftsstelle zu richten.

10.4 Das Präsidium kann, bei Bedarf, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einladung erfolgt in Textform zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

10.5 Wenn 15% aller Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, muss das Präsidium dem stattgeben.

10.6 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

10.7 Sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, kann sie per Akklamation erfolgen.

10.8 Die Ergebnisse der Wahlen müssen gesondert protokolliert werden.

Ja-Stimmen,
Nein-Stimmen,
Stimmenthaltungen

= Anzahl der Stimmenberechtigten laut Anwesenheitsliste.

§ 11 Niederschriften

11.1 Von den Mitgliederversammlungen sind durch den Protokollführer Niederschriften zu fertigen, aus denen alle gefassten Beschlüsse eindeutig hervorgehen müssen.

Außerdem ist eine nummerierte Anwesenheitsliste zu führen, aus der die genaue Mitgliederzahl der anwesenden Mitglieder zu ersehen ist. Das Protokoll muss dem Präsidium und Beirat zugestellt werden.

§ 12 Beitrag

12.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt.
Einzelheiten zu Beiträgen, Zusatzbeiträgen sowie Zahlungsfristen und Fälligkeiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

12.2 Neumitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen.

12.3 Über die zusätzlich jährliche Spende der Senatoren entscheidet der Senat in Absprache mit dem Präsidium.

12.4 Kinder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Beitragshöhe siehe § 12 Absatz 1.

§ 13 Kassenprüfung

13.1 Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchungen und die Vollständigkeit der Unterlagen.

13.2 Die Kassenprüfung muss kurz vor der JHV erfolgen, kann aber in besonderen Fällen zu jedem anderen Zeitpunkt zusätzlich vorgenommen werden.

13.3 Bei der JHV soll zweckmäßigerweise jeweils nur ein Kassenprüfer neugewählt werden.

Der zweite Kassenprüfer verbleibt bis zum folgenden Jahr, um den neugewählten Kassenprüfer einzuweisen.

§ 14 Berichte und Entlastung

14.1 Das Präsidium hat der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht in Textform vorzulegen.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung.

Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das betroffene Mitglied zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

§ 18 Schlussbestimmung

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder der Auflösung widersprechen.

18.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren gemäß §§ 47 und 74 ff. BGB. Diese führen die Liquidation des Vereins durch.

18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Die Auswahl der empfangenden Körperschaft erfolgt, durch die von der Mitgliederversammlung bestellten, Liquidatoren.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

18.4 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 24.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft.

Karnevalsgesellschaft
Königreich Duissern 1934 e.V.

Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstands:

Präsident Dominik Brune

Vizepräsidentin Anja Wilmes

Geschäftsführer Markus Neumann

Stellv. Geschäftsführer Robin Schröder

Schatzmeister Peter Wilmes

Stellv. Schatzmeisterin Laura Kurzhals